

Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe vom 31.03.2004

Auf Grund des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 29.03.2004 zur Ausführung der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Bad Lippspringe und dessen Bestattungseinrichtungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird nur dann erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung von Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung der Gebührenrechnung bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. 1960 S. 47) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen richtet sich nach dem Tarif zur Gebührensatzung für den Waldfriedhof (Anlage 1) der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die durch den Rat der Stadt Bad Lippspringe am 29.03.2004 beschlossene Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe, vom 31.03.2004, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Lippspringe, den 31.03.2004
Der Bürgermeister
gez.: Willi Schmidt

Anlage 1

Tarif zur Gebührensatzung
für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe

**A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
und die Aufbewahrung von Leichnamen**

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 178,-- € |
| 2. Gebühr für die Unterstellung eines Leichnams in einer der Leichenkammern der Friedhofskapelle pro Tag
(Der Tag der Unterstellung eines Leichnams und der Tag der Beerdigung zählen als ein Tag.) | 28,-- € |
| 3. Gebühr für die Benutzung eines Leihсарges | 30,-- € |

B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)

- | | |
|---|----------|
| 1. für die <u>Sargbeisetzung</u> | |
| 1.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten | 151,-- € |
| 1.2 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr und Erwachsene | 303,-- € |
| 1.3 Verstorbene auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde | 303,-- € |
| 2. für eine <u>Urnenbeisetzung</u> | 112,-- € |
| 3. Für Beisetzungen in einer <u>namenlosen Grabstätte</u> oder in einem <u>Rasengrabfeld</u> gelten die jeweils gleichen Gebührensätze. | |

Die Bestattungsgebühr umfasst folgenden Leistungskatalog: Ausheben und Ausschmücken des offenen Grabes, Gestellung des Leichenbahrwagens zur Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle bis zum Grab, Verfüllen des Grabes, Herrichtung eines Nothügels, Auflegen der Kränze sowie Abfuhr des restlichen Erdreiches.

C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzungsgebühren für <u>Reihengrabstätten</u> , je Grabstelle | |
| 1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten
(Ruhezeit 20 Jahre) | 156,-- € |
| 1.2 für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr und Erwachsene
im Anonymen-, Rasen- oder Reihengrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | 508,-- € |

- 2 -

2. Gebühren für Wahlgrabstätten**2.1 für Sarg- Urnenbeisetzungen**

(Nutzungszeit 25 Jahre)	je Stelle	732,-- €
-------------------------	-----------	-----------------

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:
 Falls bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.
 pro Jahr und Stelle

29,-- €

Bei der Wiederbelegung einer Grabstätte werden über diesen Termin vorausbezahlte Verlängerungsgebühren anteilig pro Jahr und Stelle angerechnet.

3. Benutzungsgebühren für <u>Urnen-Reihengrabstätten</u> (Ruhezeit 25 Jahre)	162,-- €
--	-----------------

4. Benutzungsgebühr für namenlose Grabstätten (Anonymengrabstellen)

4.1 - bei anonymer Sargbestattung: wie unter C. 1,

4.2 - bei anonymer Urnenbestattung: wie unter C. 3.

5. Benutzungsgebühr für Bestattungen im Rasengrabfeld: wie unter C. 1 und C. 3.

Im Bereich des Anonymenfeldes, wie auch des Rasengrabfeldes, wird auf die Erhebung einer zusätzlichen Grabpflegegebühr verzichtet.

D. Gebühren für das Ausbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen

für das Ausbetten eines sargbestatteten Leichnams

1.1 von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr, Tot- u. Fehlgeburten	160,-- €
--	-----------------

1.2 von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr und Erwachsene	315,-- €
--	-----------------

2. für das Ausbetten einer Urne	95,-- €
---------------------------------	----------------

E. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen**89,-- €**